

Protokollauszug der Niederschrift
der 102. Sitzung des FA VB/G der deutschen Feuerwehren
am 04. und 05. März 2020 in Leipzig

7.9 Anordnung von Rettungswegfenstern

V

Beschluss:

Es wird diskutiert, ob die Anordnung von Rettungswegfenstern in ihrer Mindestabmessung auch liegend möglich ist. Das Gremium positioniert sich im Neubau für die stehende Anordnung mit 1,20 Meter in der Höhe und 0,90 Meter in der Breite. Für die Betrachtung im Bestand können folgende Bewertungen herangezogen werden:

Fall 1: Rettungswegfenster – nutzbar ohne Leitern der Feuerwehr

Fenster, die als Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,60 m breit und mindestens 1,00 m hoch sein. Zwischenwerte sind zulässig, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße (1,60 m) unterschreitet, die Fensterhöhe im Lichten mindestens 0,80 m und die Fensterbreite im Lichten mindestens 0,60 m beträgt. Solche Fenster dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante (innen und außen) angeordnet sein.

Fall 2: Rettungswegfenster – nutzbar nur im Kombination mit tragbaren Leitern oder Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr

Fenster, die als Rettungsweg dienen, müssen im Lichten mindestens 0,80 m breit und mindestens 1,00 m hoch sein. Zwischenwerte sind zulässig, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße (1,80 m) unterschreitet, die Fensterhöhe im Lichten mindestens 0,80 m und die Fensterbreite im Lichten mindestens 0,80 m beträgt.

Solche Fenster dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante (innen) angeordnet sein.

In Bayern ist bauaufsichtlich nur eine Mindestgröße für Fenster zum Retten von Menschen von 60 cm (Breite) x 100 cm (Höhe) erforderlich.